

RS Vwgh 2013/9/9 2013/17/0319

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2013

Index

24/01 Strafgesetzbuch

34 Monopole

Norm

GSpG 1989 §52 Abs1 Z1;

StGB §168;

1. StGB § 168 heute
2. StGB § 168 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Im vorliegenden Beschwerdefall ist davon auszugehen, dass das freisprechende gerichtliche Urteil des Bezirksgerichtes vom 3. Juli 2012 nicht bloß einen Teilbereich des Sachverhalts der Durchführung von verbotenen Glücksspielen mit den im Straferkenntnis erster Instanz vom 13. Dezember 2011 näher genannten Glücksspielgeräten erfasste. Das hg. Erkenntnis vom 23. Juli 2013, Zl. 2012/17/0249, bedeutet, dass nach einem gerichtlichen Freispruch mangels Schuldbeweises, wie er im Beschwerdefall erfolgt ist, für die Verwaltungsstrafbehörde kein Raum für eine weitere Verfolgung wegen des Verdachts einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG mehr bleibt. Im vorliegenden Beschwerdefall ist davon auszugehen, dass das freisprechende gerichtliche Urteil des Bezirksgerichtes vom 3. Juli 2012 nicht bloß einen Teilbereich des Sachverhalts der Durchführung von verbotenen Glücksspielen mit den im Straferkenntnis erster Instanz vom 13. Dezember 2011 näher genannten Glücksspielgeräten erfasste. Das hg. Erkenntnis vom 23. Juli 2013, Zl. 2012/17/0249, bedeutet, dass nach einem gerichtlichen Freispruch mangels Schuldbeweises, wie er im Beschwerdefall erfolgt ist, für die Verwaltungsstrafbehörde kein Raum für eine weitere Verfolgung wegen des Verdachts einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG mehr bleibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013170319.X01

Im RIS seit

07.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at